2023/1889

Beschlussvorlage öffentlich



Erlass einer Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2023

Organisationseinheit:	Beteiligt:	
Finanzmanagement		
	·	
Beratungsfolge		Ö/N
Hauptausschuss (Vorberatung)		N
Stadtrat (Entscheidung)		Ö

Beschlussentwurf

Es wird folgende Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

(Einzusetzen: Hebesatzsatzung gemäß Anlage)

Sachverhalt

Der von der Verwaltung vorgelegte Haushaltsentwurf sieht in der Haushaltssatzung eine Erhöhung der Grundsteuer B um 150 Hebesatzpunkte auf neu 755 Hebesatzpunkte und eine Erhöhung der Gewerbesteuer um 20 Hebesatzpunkte auf neu 480 Hebesatzpunkte vor. Auf die diesbezüglichen Erläuterungen zum Haushaltsentwurf wird verwiesen.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen (Grundsteuergesetz und Gewerbesteuergesetz) ist ein Beschluss der Gemeinde, durch den der Hebesatz rückwirkend auf den Beginn des Kalenderjahres höher festgesetzt werden soll als der Hebesatz im Vorjahr nur zulässig, wenn er bis zum 30.06. des Kalenderjahres erfolgt.

Selbst wenn der Stadtrat bis zum 30.06. einer Haushaltssatzung mit einer entsprechenden Erhöhung der Hebesätze zustimmen sollte, ist es ungewiss, bis wann die Satzung genehmigt und veröffentlicht und damit in Kraft treten kann.

Beschließt der Stadtrat jedoch unabhängig von der Haushaltssatzung eine Hebesatzsatzung, bedarf diese keiner Genehmigung sondern kann direkt nach Beschlussfassung veröffentlicht und damit in Kraft gesetzt werden.

Weitere Erläuterungen können in der Sitzung gegeben werden.

Anlage/n

- Hebesatzsatzung 2023 (öffentlich) Unterschrift OB (geheim)

Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Mittelstadt Völklingen für das Haushaltsjahr 2023 (Hebesatzsatzung)

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes – KSVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt des Saarlandes Seite 682), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 2093 vom 18. Januar 2023 (Amtsblatt des Saarlandes I Seite 204) und den §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsblatt des Saarlandes Seite 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2022 (Amtsblatt des Saarlandes I Seite 534), in Verbindung mit § 25 und § 28 des Grundsteuergesetzes – GrStG – vom 7. August 1973 (BGBI. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBI. I S. 2294), sowie des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBI. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBI. I S. 2294) wird gemäß Beschluss des Stadtrates vom folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die Hebesätze für die Gemeindesteuern (Realsteuern) werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer:

2. Gewerbesteuer:

a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	
	- Grundsteuer A -	290 v.H.
b)	für die übrigen Grundstücke	
	- Grundsteuer B -	755 v.H.

480 v.H.

Kleinbeträge bei der Grundsteuer werden wie folgt fällig:

- a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt;
- b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt.

§ 3

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2023 in Kraft.

Völklingen,

Christiane Blatt, Oberbürgermeisterin